

INFOBLATT

für Trauungen im Trauungssaal des NRH **ab 17.12.2021**
gemäß der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3, 14 und 19 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Anzahl der zulässigen Personen:

Grundsätzlich gilt:

Trauungen im **Trauungssaal des Neuen Rathauses** sind mit **bis zu 25 Personen** zulässig, sofern diese Personen

- dem für die Zusammenkunft Verantwortlichen* einen **2-G-Nachweis** erbringen und
- in **geschlossenen Räumen** eine **FFP-2-Maske** tragen

Alternativ dazu gilt:

Trauungen mit **höchstens 4 Personen aus verschiedenen Haushalten zuzüglich sechs minderjähriger Kinder** dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind zulässig, sofern alle Personen über 12 Jahren einen **2-G-Nachweis** erbringen – die Verpflichtung zum Tragen einer **FFP-2-Maske entfällt unter diesen Voraussetzungen**.

Das Brautpaar, die Trauzeugen und allenfalls nötige Dolmetscher sind zwar grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen, diese Personen müssen aber unter diesen Umständen JEDENFALLS während der gesamten Trauung eine FFP-2-Maske tragen.

Personen, die für die Durchführung der Trauung notwendig sind, sind NICHT in die Höchstzahlen miteinzuberechnen. Das heißt die StandesbeamtenInnen sind nicht mitzurechnen, das Brautpaar, die Trauzeugen, allenfalls Dolmetscher und Fotografen sowie minderjährige Kinder sind hingegen einzurechnen.

*Es ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, der für die Einhaltung der Vorschriften im Sinne dieser Verordnung bei der Trauung zuständig ist – dies kann jede beliebige Person sein. Der 2-G-Nachweis muss vom Verantwortlichen kontrolliert werden, sonst ist der Einlass nicht möglich. Außerdem muss der Nachweis während der Dauer der Zusammenkunft vom Verantwortlichen bereitgehalten werden. Der/die StandesbeamteIn ist vor der Trauung vom Verantwortlichen über die erfolgte Überprüfung des 2-G-Nachweises zu informieren!

Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten:

Gemäß § 19 der 6. COVID-19-SchuMaV hat der Verantwortliche der Trauung die Pflicht von Personen, die sich länger als 15 Minuten am Trauungsort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung deren Kontaktdaten zu erheben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung! Für Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.